

Zusatzprotokoll Nr. 4 zur Revidierten Rheinschiffahrtsakte

Abgeschlossen in Strassburg am 25. April 1989 vorläufig anwendbar für die Schweiz ab 19. April 1989 Von der Bundesversammlung genehmigt am 4. Dezember 1989¹ Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 30. Mai 1990 In Kraft getreten für die Schweiz am 1. August 1991

Die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Belgien, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland, das Königreich der Niederlande, die Schweizerische Eidgenossenschaft,
in der Erwägung,

- dass der Markt für die Rheinschiffahrt und für die Binnenschiffahrt auf den mit dem Rhein verbundenen Wasserstrassen durch eine schwere wirtschaftliche Krise betroffen ist, die ohne verbindliche Massnahmen der Strukturbereinigung nicht behoben werden kann,
 - dass es zu diesem Zweck wichtig ist, international abgestimmte und aus vom Binnenschiffahrtsgewerbe gespeisten Fonds finanzierte Abwrackaktionen durchzuführen, die mit Auflagen für die Inbetriebnahme zusätzlichen Schiffsraums verbunden werden,
 - dass diese strukturbereinigten Massnahmen, die durch wirtschaftlichen Notstand und schwere Marktstörungen in der Binnenschiffahrt gerechtfertigt sind, nur ausnahmsweise und vorübergehend getroffen werden dürfen,
 - dass diese Massnahmen, um voll wirksam zu werden und zur Vermeidung von Regimeunterschieden und Wettbewerbsverzerrungen, in allen Rheinuferstaaten und Belgien einheitlich eingeführt werden müssen,
- haben folgendes vereinbart:*

Art. I

1. Unbeschadet der allgemeinen Grundsätze der Revidierten Rheinschiffahrtsakte² können für die Rheinschiffahrt vorübergehende Massnahmen der Strukturbereinigung eingeführt werden.
2. Diese Massnahmen können folgendes umfassen:
 - a.) eine Abwrackaktion mit Abwrackfonds, die durch Pflichtbeiträge der Schiffseigentümer finanziert werden;
 - b.) Auflagen für die Inbetriebnahme zusätzlichen Schiffsraums, wie die Verpflichtung der Eigentümer, bei Inbetriebnahme zusätzlichen Schiffsraums einen gleichwertigen Schiffsraum abwracken oder einen Sonderbeitrag an den Abwrackfonds zu leisten.
3. Damit die in den vorstehenden Absätzen genannten Massnahmen sowie ihre späteren Änderungen in allen Rheinuferstaaten und Belgien einheitlich anwendbar sind, hat die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt die Befugnis, sie zum Gegenstand einer Entschliessung zu machen, der in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft diesbezüglich beschlossenen Vorschriften gefasst wird. Die Rheinuferstaaten und Belgien haben, was die Anwendung dieser Massnahmen betrifft, die gleichen Rechte und Pflichten.

Art. II

Dieses Zusatzprotokoll bleibt in Kraft bis zum 31. Dezember 1999.

Art. III

Dieses Zusatzprotokoll bedarf der Ratifikation.

Die Ratifikationsurkunden sind im Sekretariat der Zentralkommission zwecks Verwahrung in deren Archiv zu hinterlegen.

Der Generalsekretär veranlasst die Aufnahme eines Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden; er übermittelt jedem Unterzeichnerstaat eine beglaubigte Abschrift der Ratifikationsurkunden sowie des Hinterlegungsprotokolls.

Art. IV

Dieses Zusatzprotokoll tritt am ersten Tag des Monats nach der Hinterlegung der sechsten Ratifikationsurkunde im Sekretariat der Zentralkommission in Kraft. Der Generalsekretär unterrichtet hiervon die anderen Unterzeichnerstaaten.

Art. V

Dieses Zusatzprotokoll wird in einer Urschrift in deutscher, französischer und niederländischer Sprache abgefasst; im Falle von Abweichungen ist der französische Wortlaut massgebend; es wird im Archiv der Zentralkommission hinterlegt.

Jedem Vertragsstaat wird eine vom Generalsekretär beglaubigte Abschrift übermittelt.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer Vollmachten dieses Zusatzprotokoll unterschrieben.

Geschehen zu Strassburg, am 25. April 1989.

(Es folgen die Unterschriften)

Erklärung der Vertragsstaaten bei Unterzeichnung des Zusatzprotokolls Nr. 4

Angesichts der Dringlichkeit der Strukturbereinigung des Binnenschiffahrtsmarktes willigen die Vertragsstaaten darin ein, dass das Zusatzprotokoll Nr. 4 bereits vor Hinterlegung aller

Ratifikationsurkunden vom 1. Mai 1989 an vorläufig angewandt wird, wobei das endgültige Inkrafttreten der Durchführung der jedem Vertragsstaat eigenen verfassungsmässigen Verfahren unterliegt.

Die in Anwendung dieses Protokolls getroffenen Massnahmen können nicht vor Inkrafttreten der in Artikel I genannten Vorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wirksam werden.

Geschehen zu Strassburg, am 25. April 1989.

(Es folgen die Unterschriften)

Zusatzprotokoll Nr. 4 zur Revidierten Rheinschiffahrtsakte

Geltungsbereich des Abkommens am 1. August 1991

<i>Vertragsstaaten</i>	<i>Ratifikation</i>		<i>Inkrafttreten</i>	
Belgien	26. Juli	1991	1. August	1991
Deutschland	13. Dezember	1990	1. August	1991
Frankreich	14. September	1990	1. August	1991
Grossbritannien	30. Mai	1990	1. August	1991
Niederlande	20. Dezember	1989	1. August	1991
Schweiz	30. Mai	1990	1. August	1991

Source: http://www.gesetze.ch/SR/0.747.224.101.4/0.747.224.101.4_000.htm